

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6584



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender Jan Kürschner

Per Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Landesbezirk  
Schleswig-Holstein e. V.**

Max-Giese-Straße 22  
24116 Kiel  
Telefon: 0431-17091  
[gdp-schleswig-holstein@gdp.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp.de)  
[www.gdp-sh.de](http://www.gdp-sh.de)

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

28.05.2026

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4019

Sehr geehrter Herr Kürschner,

mit Schreiben vom 7. April 2026 gaben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gern wahr.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Problematik ist nachvollziehbar und kann zumindest nicht vollumfänglich durch einen Rückgriff auf das Straßen- und Wegerecht gelöst werden.

Eine RechtsVO i.S.d. §§ 53 ff. LVwG stellt für in Betracht kommende Fälle eine geeignete Gefahrenabwehrmaßnahme dar. Dabei ist eine spezielle Verordnungsermächtigung stets vorzugswürdig (vgl. auch Brenneisen, Gutachten zum Erlass einer StadtVO über die öffentliche Sicherheit Neumünster, S. 14, 15), da ein Rückgriff auf die deutlich weniger bestimmte Generalermächtigung gem. §§ 174, 175 LVwG nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte.

Auch in anderen Ländern ist dieser Weg in vergleichbarer Form beschritten worden. Beispielhaft sind Art. 30 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsge-  
setz (BayLStVG) und § 19 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) anzu-  
führen.

Der vorliegende Gesetzentwurf überzeugt in den meisten Punkten. Dies gilt u.a.  
auch für die Ausweisung der mit der Maßnahme verbundenen Grundrechts-  
qualität (Art. 2 Abs. 1 GG - allgemeine Handlungsfreiheit). Ungenau ist aller-  
dings die Vermengung der im Tatbestand geforderten "tatsächlichen Anhalts-  
punkte" mit in der Begründung aufgeführten "Tatsachen". Hier ist trennscharf  
zu differenzieren.

Die Vorgabe einer alle zwei Jahre zu erfolgenden Überprüfung durch den jewei-  
ligen Ordnungsgeber (§ 175a Abs. 4 LVwG/Entwurf) ist durchaus ein Schritt  
in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Regelung als qualitative Evaluation  
ausgestaltet und vergleichbar mit Art. 30 Abs. 1 BayLStVG und § 18 Abs. 3 PolG  
BW mit einer Befristung verbunden werden (vgl. dazu Brenneisen, Die Krimi-  
nalpolizei 4/2026, S. 20).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns auf  
die weitere Zusammenarbeit und die mündliche Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Sven Neumann